

17.04.00

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmissbrauch

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 202112 - vom 11. April 2000. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 30. März 2000 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmißbrauch (KOM(1999) 262 – C5-0096/1999 – 1999/2097(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(1999) 262 – C5-0096/1999),
- unter Hinweis auf Titel VI des Vertrages über die Europäische Union, der in seinem Artikel 29 für die Erreichung des Zieles, den Bürgern ein hohes Maß an Sicherheit in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu bieten, u.a. auch die Verhütung und Bekämpfung von Straftaten gegen Kinder vorsieht,
- unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und auf seine Entschließung vom 18. November 1999¹ zu deren 10. Jahrestag,
- unter Hinweis auf die Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999,
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 6 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union, der die Achtung der durch die Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechte festschreibt,
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Rates vom 21. Dezember 1999 zur Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmißbrauch²,
- unter Hinweis auf die am 9. September 1991 vom Ministerkomitee des Europarates angenommene Empfehlung R(9)11 betreffend die sexuelle Ausbeutung von Kindern, Kinderpornographie und Kinderprostitution sowie den Handel mit Kindern und jungen Erwachsenen,
- unter Hinweis auf die Resolution 94/210 der Vereinten Nationen vom 23. Dezember 1994 zur Notwendigkeit, auf internationaler Ebene wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie sowie zur Beseitigung dieser Praktiken zu ergreifen,
- unter Hinweis auf die im Oktober 1995 in Kairo von der Welttourismusorganisation verabschiedete Erklärung zur Verhinderung des organisierten Sextourismus,
- unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm veranstalteten Weltkongresses gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu kommerziellen Zwecken,

¹ Angenommene Texte Punkt 14.

² ABl. C 379 vom 31.12.1999, S. 1.

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmißbrauch (KOM(1996) 547),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission "Die Menschenrechte in den Außenbeziehungen der Europäischen Union: Von Rom zu Maastricht und danach" (KOM(1995) 567),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über illegale und schädigende Inhalte im Internet (KOM(1996) 487),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission zum Thema "Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung" (KOM(1996) 567),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Maßnahme des Rates vom 29. November 1996 zur Aufstellung eines Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind¹,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Maßnahme des Rates vom 16. Dezember 1996 zur Ausdehnung des der Europol-Drogenstelle erteilten Mandats² auf Menschenhandel, und den Beschluß des Rates vom 3. Dezember 1998 zur Ergänzung der Definition der Kriminalitätsform "Menschenhandel" im Anhang zum Europol-Übereinkommen³,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Maßnahme des Rates vom 24. Februar 1997 zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern⁴,
- unter Hinweis auf die Initiative der Republik Österreich zur Annahme des Beschlusses des Rates zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet⁵ sowie auf seine Stellungnahme vom 13. April 1999 zu dem vorhergehenden gleichnamigen Entwurf einer gemeinsamen Maßnahme⁶,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. Dezember 1991 zu den Problemen der Kinder in der Europäischen Gemeinschaft⁷,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. Juli 1992 zu einer Europäischen Charta der Rechte des Kindes⁸,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. Januar 1996 zum Menschenhandel⁹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. Dezember 1996 zum Schutz von Minderjährigen in der Europäischen Union¹⁰,

¹ ABl L 322 vom 12.12.1996, S. 7.

² ABl L 342 vom 31.12.1996, S. 4.

³ ABl C 26 vom 30.1.199, S. 21.

⁴ ABl L 63 vom 4.3.1997, S. 2.

⁵ ABl C 362 vom 16.12.1999, S. 8.

⁶ ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 68.

⁷ ABl C 13 vom 20.1.1992, S. 534.

⁸ ABl C 241 vom 21.9.1992, S. 67.

⁹ ABl C 32 vom 5.2.1996, S. 88.

¹⁰ ABl C 20 vom 20.1.1997, S. 170.

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 8. April 1997 zur Achtung der Menschenrechte in der Europischen Union (1995)¹, insbesondere auf die Ziffern 145-160,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 6. November 1997 zu der Mitteilung der Kommission ber die Bekmpfung des Sextourismus mit Kindesmibrauch und zu dem Memorandum zum Beitrag der Europischen Union zur Verstrkung des Kampfes gegen Kindesmibrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern ²,
 - unter Hinweis auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Freiheiten und Rechte der Brger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses fr Recht und Binnenmarkt, des Ausschusses fr Kultur, Jugend, Bildung , Medien und Sport und des Ausschusses fr die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0052/2000),
- A. in der Erwgung, da Sextourismus mit Kindesmibrauch im Laufe des letzten Jahrzehnts zu einem immer greren Problem geworden ist, da infolge der fallenden Preise im Transportsektor Urlaub in fremden Lndern fr jedermann erschwinglich geworden und daher die Reisebereitschaft angestiegen ist; in der Erwgung, da Personen, die sich in einem fremden Land in einer ihnen unvertrauten Gegend befinden, vllig anonym agieren knnen und sich zudem in fremden Lndern leichter der Illusion hingeben knnen, da Kindesmibrauch aufgrund der unterschiedlichen sozialen und kulturellen Verhltnisse weniger verwerflich sei und die aus der Heimat stammenden Moralvorstellungen nicht im selben Mae Gltigkeit besen,
- B. in der Erwgung, da nicht alle Lnder in gleicher Weise die Mglichkeiten, aber auch den Willen haben, gezielt gegen diese Praktiken vorzugehen, um ihre Kinder in einem entsprechendem Ausma zu schtzen,
- C. in der Erwgung, da alle Mitgliedstaaten sowohl die Konvention der Vereinten Nationen ber die Rechte des Kindes von 20. November 1989 als auch die Menschenrechtskonvention unterzeichnet und ratifiziert haben und die Konvention der internationalen Arbeitsorganisation ber die schlimmsten Formen der Kinderarbeit unterzeichnet, wenn auch noch nicht ratifiziert haben, und da sich berdies die Europische Union in Artikel 6 Absatz 2 EUV zur Achtung der von der Menschenrechtskonvention gewhrleisteten Rechte verpflichtet hat,
- D. in der Erwgung, da in den europischen Vertrgen derzeit noch keine eigene Gemeinschaftspolitik fr Kinder vorgesehen ist und eine solche auch von der Kommission nicht verfolgt wird und da aufgrund dieser fehlenden Kohrenz die Durchfhrung und Untersttzung einzelner, punktueller Projekte bislang wohl die einzige Mglichkeit fr die Union darstellte, dem Problem entgegenzutreten und sich an der Bekmpfung von Sextourismus mit Kindesmibrauch zu beteiligen,
- E. in der Erwgung, da das Phnomen Sextourismus mit Kindesmibrauch vielfach mit Reisen aus Europa in Drittstaaten verbunden ist, somit jedenfalls die Nachfrageseite einen starken Bezug zur Europischen Union aufweist, so da sie dafr auch Verantwortung

¹ ABl C 132 vom 28.4.1997, S. 31.

² ABl C 358 vom 24.11.1997, S. 37.

tragen muß, umso mehr, als diese spezielle Form des Kindesmißbrauches in enger Verbindung mit dem Wirtschaftszweig Tourismus steht, der davon profitiert und daher nicht notwendigerweise Interesse an seiner Bekämpfung hat,

- F. in der Erwägung, daß es die Pflicht der Union ist, sich mit den sozialen Kosten auseinanderzusetzen, die durch das im Mittelpunkt ihrer Interessen stehende Wirtschaftsleben entstehen, sie dies auch getan hat, sofern es Arbeitnehmer, Verbraucher oder bestimmte andere benachteiligte Gruppen betrifft, den Anliegen von Kindern bislang jedoch noch kein hinlängliches Interesse geschenkt wurde,
 - G. in der Erwägung, daß auch in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion Sextourismus mit Kindesmißbrauch - in ähnlicher Weise wie Menschenhandel - in zunehmendem Maße zum Problem wird, da dort einerseits schwierige soziale Verhältnisse und Lebensumstände herrschen, andererseits die Länder für potentielle Kunden den Vorteil haben, daß sie unmittelbar an die Länder der Union angrenzen, die Union für derartige Vorgänge besonders in Bezug auf die Länder, die um den Beitritt zur Europäischen Union angesucht haben, eine moralische Verantwortung trägt und dieser Problemkreis bei den Beitrittsverhandlungen daher nicht vernachlässigt werden darf,
 - H. in der Erwägung, daß Sextourismus mit Kindesmißbrauch bereits jetzt schon auch innerhalb der Europäischen Union stattfindet, daß die Bedeutung dieses "europäischen" Anteils am Sextourismus in dem Moment beträchtlich zunimmt, in dem die beitrittswilligen Länder Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden, und die Europäische Union eine besondere Verantwortung für ihre Kinder trägt, nicht zuletzt deshalb, weil diese ihre jüngsten Bürger und damit ihre Zukunft sind,
 - I. zutiefst besorgt darüber, daß in der Europäischen Union und in den beitrittswilligen Ländern Prozesse in Verbindung mit den extremsten Erscheinungsformen der Pädophilie, bei denen Kinder umgebracht werden, äußerst schleppend vonstatten gehen, daß Verfahren bisweilen auf besorgniserregende Weise zum Stillstand kommen, unerklärliche Versetzungen von Richtern und Polizeibediensteten stattfinden, Zeugen verleumdet werden, Personen eingeschüchtert werden, falsche Fährten gelegt werden, Stillschweigen gewahrt wird bzw. von den Medien tendenziöse Informationen verbreitet werden,
 - J. in der Erwägung, daß es diese Situation in der Praxis verhindert, Klarheit über den Umfang des Phänomens und über die Identität und die Verantwortlichkeiten der beteiligten Personen herbeizuführen und die Personen zu verurteilen, die bereits des Mißbrauchs und der Ermordung zahlloser Kinder beschuldigt werden,
 - K. in der Erwägung, daß Kindesmißbrauch von Sextouristen nur ein Teilaspekt der grenzüberschreitenden Verbrechen an Kindern darstellt, daß er in engem Zusammenhang mit dem Problem des Handels mit jungen Frauen und der Kinderpornographie als Formen der organisierten Kriminalität zu sehen ist und diese gemeinsam und koordiniert bekämpft werden müssen,
 - L. in der Erwägung, daß das Begehen dieser Verbrechen durch das Internet aufgrund dessen mangelnder Überwachbarkeit insofern begünstigt wird, als mit seiner Hilfe kinderpornographisches Material kostenlos verbreitet und Informationen über das Angebot an Sextourismusorten jedermann zugänglich gemacht werden können und es überdies durch das unkontrollierte hemmungslose Präsentieren von perversen Praktiken nicht nur zur Verharmlosung von Verbrechen an Kindern führt, sondern auch die Aufhebung von
-

Tabus bewirkt und damit potentielle Kunden geradezu zu pädophilen Handlungen ermutigt,

- M. in der Erwägung, daß all diese Verbrechen an Kindern deshalb besonders verwerflich sind, weil sie sich zum einen gegen die schwächsten unserer Gesellschaft richten, die sich nicht wehren können, und zum anderen für diese nicht nur mit physischer Gewalt verbunden sind, sondern auch großes psychisches Leid bewirken und damit in vielen Fällen zu psychischen Störungen führen, die ihnen ein normales Leben für immer unmöglich machen,
 - N. in der Erwägung, daß eine effektive Bekämpfung in gleicher Weise auf der Seite des Angebots und der Nachfrage erfolgen muß und jedes einseitige Vorgehen langfristig zum Scheitern verurteilt ist,
 - O. in der Erwägung, daß sich Maßnahmen der Europäischen Union auf der Anbieterseite nicht notwendigerweise auf das Gebiet der Mitgliedstaaten beschränken müssen, da die Union bei den Beitrittskandidaten anläßlich der Beitrittsverhandlung, bei anderen Drittstaaten im Zusammenhang mit Förderungsprogrammen die Möglichkeit hat, politischen Druck und Einfluß auszuüben,
 - P. in der Erwägung, daß eine Senkung der Nachfrage tatsächlich durch Erhöhung des Problembewußtseins, durch verstärkte Sensibilisierung und durch das artikulierte Unwerturteil von seiten der Gesellschaft erfolgen kann, da nicht alle Sextouristen Pädophile sind, sondern sich oft auf Grund einer durch die räumliche Entfernung und die Andersartigkeit der Kultur ermöglichten mentalen Distanzierung von heimischen Moralvorstellungen an Kindern vergreifen und sich bei ausreichendem Druck der Gesellschaft zwar nicht unbedingt vom Sextourismus an sich, sehr wohl aber vom Mißbrauch von Kindern abschrecken lassen,
 - Q. in der Erwägung, daß Sensibilisierung für das Problem ein Lernprozeß ist, der nicht von heute auf morgen abgeschlossen werden kann, daß vielmehr nur eine wiederholte Konfrontation mit der Problematik den einzelnen dazu bringen kann, sich des kriminellen Charakters und der Verwerflichkeit der Handlung auch im kritischen Entscheidungsmoment bewußt zu sein, und eine effektive Bekämpfung des Problems Sextourismus mit Kindesmißbrauch daher stets langfristig erfolgen muß,
 - R. in der Erwägung, daß die bisherigen Maßnahmen nur im Rahmen eines Dreijahres-Programms erfolgen und folgerichtig auch nur kurzfristige Aktionen gesetzt werden konnten, die überdies einen sehr beschränkten Adressatenkreis erreichen, und daß es noch keine gesetzliche Basis für eine entsprechende Budgetlinie gibt,
 - S. in der Erwägung, daß dabei im wesentlichen jedes Projekt für sich geplant und beschlossen wurde, diese daher nicht aufeinander abgestimmt waren und daher auch keine Synergieeffekte erzielt werden konnten, sondern jedes Projekt auf seine eigenen Wirkungen beschränkt blieb,
 - T. in der Erwägung, daß die Mitteilung der Kommission keine Auskunft darüber gibt, ob ex post untersucht wurde, ob die Maßnahmen anläßlich der Tourismusmessen, die auf eine Sensibilisierung der Reiseagenturen und Touristikfachleute abzielten, bzw. die Projekte, die direkt auf die Sensibilisierung von Touristen gerichtet waren, tatsächlich Erfolg hatten, und in welchem Grade Problembewußtsein und Sensibilisierung erhöht werden konnten,
-

- U. in der Erwägung, daß neben Sensibilisierungskampagnen und Aktionen, die eine Solidarität mit den mißbrauchten Kindern unter Beweis stellen, sich das Unwerturteil der Gesellschaft – wie dies in der Mitteilung der Kommission aufgezeigt wurde – auch durch strafrechtliche Sanktionen manifestieren muß, um so mehr, als das Strafrecht ja anerkanntermaßen nicht nur der Vergeltung dient, sondern auch spezial- und generalpräventive Funktion hat,
 - V. in der Erwägung, daß Strafrecht und strafrechtliche Verfolgung weitgehend in der Kompetenz der Mitgliedstaaten verbleiben, im Rahmen der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen Artikel 31 Buchstabe e EUV jedoch die Annahme von Maßnahmen vorsieht, die Mindestvorschriften über Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und Strafen in den Bereichen organisierter Kriminalität festlegen,
 - W. in der Erwägung, daß die obengenannte gemeinsame Maßnahme der Rates vom 24. Februar 1997 zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern insofern unzureichend ist, als sie eine reine Absichtserklärung darstellt, was die Territorialität betrifft, und es den Mitgliedstaaten freistellt, weiterhin an der Voraussetzung der Strafbarkeit im Land der Begehung festzuhalten, Kinder aber unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Aufenthaltes geschützt werden müssen und in den Augen der Europäischen Union nicht deshalb weniger schutzwürdig sind, weil ihnen ihr eigener Staat den erforderlichen Schutz versagt,
 - X. in der Erwägung, daß Kommissionsmitglied Vitorino in der Anhörung vom 3. September 1999 der Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionen betreffend Frauenhandel, Ausbeutung von Frauen und Verbrechen gegen Kinder ausdrücklich Priorität eingeräumt hat,
 - Y. in der Erwägung, daß infolge des obengenannten Beschlusses des Rates vom 3. Dezember 1998 der Begriff "Menschenhandel" im Anhang zum Europol-Übereinkommen so weit definiert wurde, daß auch Sextourismus mit Kindesmißbrauch und Kinderpornographie darunterfallen, die Erweiterung der Europol-Mandats auf Menschenhandel daher auch unter diesem Aspekt zu begrüßen ist, derzeit allerdings nicht die notwendigen operativen Kompetenzen bestehen und das geplante Ausmaß für ein effektives Tätigwerden kaum ausreichen wird,
 - Z. in der Erwägung, daß sich die Maßnahmen zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmißbrauch jedoch über die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Beitrittskandidaten hinaus auf die "traditionellen" Sextourismuskländer wie Asien, Südamerika und Afrika erstrecken müssen, es gerade dort besonderer Kenntnisse der Länder, ihrer Kultur und Sprache bedarf und daher Nichtregierungsorganisationen oft besser geeignet sind als andere Organisationen, mit lokalen Behörden und der dortigen Bevölkerung zusammenzuarbeiten, und eine solche Zusammenarbeit für eine effiziente Bekämpfung der bestehenden Probleme unabdingbar ist,
 - AA. in der Erwägung, daß Kinderprostitution besonders in den Ländern starke Verbreitung findet, in denen die Armut besonders drückend ist,
 - 1. bekräftigt erneut, daß Sextourismus mit Kindesmißbrauch und alle Formen von Menschenhandel (Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder) unvereinbar mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person sind und als Straftaten eine schwere Verletzung der Menschenrechte darstellen;
-

2. fordert Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten auf, ihre Gesetze auf Konformität mit der Kinderrechtekonvention zu überprüfen und diesen Aspekt bei der Erlassung neuer Gesetze zu beachten sowie die Konvention der internationalen Arbeitsorganisation über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ratifizieren;
 3. ersucht die Mitgliedstaaten und die beteiligten Vertreter des Europäischen Parlaments, die Kinderrechte, wie sie in der Konvention der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes gewährleistet sind, in die auszuarbeitende Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufzunehmen;
 4. fordert die Mitgliedstaaten und die Beitrittskandidaten auf, von den übrigen Ländern zu verlangen, daß das Fakultativprotokoll der Kinderrechtskonvention betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und den Mißbrauch von Kindern zur Herstellung von pornographischem Material von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wird und daß das Fakultativprotokoll unverzüglich ratifiziert wird, damit es in Kraft treten kann;
 5. begrüßt die Mitteilung der Kommission über die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmißbrauch;
 6. betont, daß die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Kampf gegen die Ausbeutung und den Sextourismus mit Kindesmißbrauch verstärken müssen;
 7. wünscht, daß die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, wonach die Meldung von derartigen Tätigkeiten an die Polizei- und Justizbehörden angeregt bzw. verbindlich vorgeschrieben wird;
 8. stellt fest, daß im Rahmen des Sextourismus mit Kindesmißbrauch und gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die Wahrnehmung der Rechte der Kinder (Abkommen Nr. 160 des Europarats – Kapitel 1 Artikel 1 Absatz 1) als "Kind" jede Person gilt, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hat;
 9. ist der Auffassung, daß wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Kinder der Kampf gegen diese Abart des Sextourismus nicht allein täterorientiert, sondern vielmehr auch opferorientiert aus der Perspektive des Kindesschutzes heraus geführt werden muß, was am ehesten im Rahmen einer langfristigen, kohärenten Kinderpolitik möglich erscheint;
 10. ersucht deshalb die Mitgliedstaaten, im Rahmen der nächsten Revision des EG-Vertrags eine neue umfassende Rechtsgrundlage für eine Gemeinschaftspolitik für Kinder zu schaffen, so daß die bereits getroffenen punktuellen Maßnahmen zum Schutze der Kinder durch eine kohärente Politik ersetzt werden können;
 11. spricht sich dafür aus, daß die Kommission im Jahr 2000 die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Haushaltslinie zur Bekämpfung von Sextourismus mit Kindesmißbrauch vorschlägt, da sonst ab 2001 keinerlei Mittel mehr dafür zur Verfügung stehen werden;
 12. begrüßt vor allem die Maßnahmen, die dazu dienen, die wesentlichen Merkmale und das Ausmaß des Phänomens besser zu erfassen und zu bekämpfen;
 13. ist der Auffassung, daß die von der Kommission durchgeführten Sensibilisierungsmaßnahmen lobenswert sind, insofern darauf geachtet wird, daß diese Art
-

von Kampagnen weder die Existenz oder das Ausmaß des Phänomens verharmlosen noch in der öffentlichen Meinung zu einer gleichgültigen oder nachsichtigen Haltung führen und daß sie jedes Mal auf die Straftat hinweisen, die der Sextourismus mit Kindesmißbrauch darstellt;

14. befürwortet das Ansinnen der Kommission, Informationskampagnen und die Unterstützung konkreter Projekte fortzusetzen, vorausgesetzt, daß sie in ihrer nächsten Mitteilung über getroffene Maßnahmen Kosten-Nutzen-Überlegungen einfließen läßt, Erläuterungen über alternative Verwendungsmöglichkeiten der begrenzten Mittel und Auswahlkriterien gibt sowie Auskunft über Effektivität und Effizienz der einzelnen Maßnahmen erteilt;
 15. fordert die Kommission auf, den Umfang des Sextourismus mit Kindesmißbrauch in Europa, und zwar sowohl in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch in den beitrittswilligen Staaten, einschließlich der dabei angewandten Praktiken und darüber hinaus die "Verbraucherströme" im Rahmen des Sextourismus mit Kindesmißbrauch genauer zu untersuchen;
 16. fordert die Kommission auf, die Verbindung zwischen Kinderpornographie im Internet und der ungeachtet der Sensibilisierung und Ablehnung der breiten Öffentlichkeit festzustellenden Zunahme des Sextourismus mit Kindesmißbrauch gründlich zu untersuchen;
 17. begrüßt die neue Initiative DAPHNE und fordert ihre Ausweitung, um den Opfern des sexuellen Mißbrauchs von Kindern Schutz und Unterstützung zu gewähren;
 18. begrüßt die von der Kommission eingeleitete Zusammenarbeit mit der Tourismusbranche bei der Einführung von Verhaltenskodizes und hält es für richtig, daß die Kommission weiterhin die Ausarbeitung und Erweiterung bestehender Verhaltenskodizes fördert und die Wirksamkeit bestehender Selbstregelungsmechanismen überprüft;
 19. fordert die Kommission auf, erstmals im nächsten Jahr und anschließend alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verhaltenskodizes auszuarbeiten, um zu gewährleisten, daß es zwischen den schriftlichen Normen und ihrer praktischen Anwendung keine Diskrepanz gibt, und ihm diesen Bericht zu übermitteln;
 20. bedauert, daß sich die Standpunkte des Rates in Bezug auf den Grundsatz der Extraterritorialität kaum weiterentwickelt haben, insbesondere die Tatsache, daß nur die Angehörigen der Mitgliedstaaten oder Menschen, die auf dem Unionsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wegen sexueller Delikte mit Kindesmißbrauch strafrechtlich verfolgt werden können;
 21. bekräftigt erneut, daß die Mitgliedstaaten allgemeingültige extraterritoriale Bestimmungen erlassen müssen, die es ermöglichen, gegen Personen, die im Ausland Straftaten im Sinne der sexuellen Ausbeutung von Kindern begangen haben, zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen;
 22. fordert die Kommission auf, eine Bestandsaufnahme der nationalen Strafgesetzgebungen in der Europäischen Union zum Thema Sextourismus mit Kindesmißbrauch, Kinderpornographie und Menschenhandel zu machen und bei Bedarf diesbezügliche Vorschläge für Straftatbestände im Sinne des Artikels 31 Buchstabe e EUV vorzulegen,
-

die das Prinzip der Extraterritorialität wahren und von der Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit absehen;

23. fordert den Rat auf festzustellen, inwieweit die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus der obengenannten Gemeinsamen Maßnahme des Rates vom 24. Februar 1997 zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern nachgekommen sind, und es darüber zu informieren;
 24. begrüßt die Beschlüsse des Europäischen Rats von Tampere vom Oktober 1999 über eine engere Zusammenarbeit der europäischen Strafverfolgungsbehörden, weist aber auch auf die Notwendigkeit hin, im Bereich des Menschenhandels und dem oft damit verbundenen Kindesmißbrauch diese Zusammenarbeit möglichst bald auf die Beitrittskandidaten auszudehnen;
 25. wird sich demnächst zu der Initiative Österreichs äußern, die auf einen Beschluß des Rates zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet abzielt, da damit der gleichlautende Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme wiederaufgenommen wird, zu der es sich bereits positiv geäußert hatte;
 26. ist der Auffassung, daß gemeinsame Rechtsvorschriften verabschiedet werden müssen, die ausdrücklich die Verwendung von Internet zur Verbreitung von derartigen „Messages“ verbieten;
 27. fordert die Mitgliedstaaten auf, für eine besondere Betreuung und Unterbringungsmöglichkeiten für junge Opfer von sexuellem Mißbrauch zu sorgen, insbesondere für junge Asylbewerber ohne Begleitung sowie illegale und legale junge Einwanderer, wobei deren unterschiedlicher kultureller und religiöser Hintergrund uneingeschränkt zu berücksichtigen ist;
 28. ersucht die Mitgliedstaaten darauf hinzuwirken, daß Reisebüros, Reiseveranstalter, Hotels und Transportunternehmen sowie Werbeträger branchenspezifische Selbstregulierungsmechanismen einführen, um gegen Sextourismus mit Kindesmißbrauch vorzugehen und die Ausbeutung der Prostitution in allen ihren Formen zu bekämpfen;
 29. würde es befürworten, daß die Kommission eine eigene Abteilung schafft, die sich mit sämtlichen Aspekten, die Kinder betreffen, und den Auswirkungen neuer Rechtsetzungsvorhaben auf die Situation der Kinder befaßt;
 30. bedauert, daß seine Aufforderung in Ziffer 11 der obengenannten Entschließung vom 6. November 1997, die Einrichtung eines europäischen Zentrums für vermißte Kinder zu unterstützen, von der Kommission bislang noch nicht aufgegriffen wurde; fordert daher die Kommission auf, die Voraussetzungen für den Ausbau eines europäischen Netzes für vermißte und mißbrauchte Kinder zu schaffen, das die Aufgabe erhält, die Tätigkeiten von Organisationen der Mitgliedstaaten wie Child Focus in Belgien zu koordinieren;
 31. fordert die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, daß Verjährungsfristen für Delikte, die Kindesmißbrauch beinhalten, erst mit dem Zeitpunkt der Volljährigkeit des Kindes zu laufen beginnen;
 32. fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, ihre Strafverfahren so zu ändern, daß Opfer mit Hilfe von Videoaufnahmen aussagen können, um so weiteren traumatischen Effekten vorzubeugen;
-

33. spricht sich dafür aus, daß Personen, die pädophiler Handlungen für schuldig befunden wurden, die Ausübung von Tätigkeiten untersagt wird, bei denen der Kontakt mit Minderjährigen dergestalt erfolgt, daß eine Wiederholung der Tat im beruflichen Umfeld zu befürchten ist;
 34. beabsichtigt, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der den Verlauf der Verfahren überwacht, bei denen es um Straftaten in Verbindung mit der aktiven und gewaltsamen Pädophilie geht;
 35. appelliert an die Mitgliedstaaten und an die Kommission, der Frage nachzugehen, ob pädophile Straftaten in der Europäischen Union und in den beitrittswilligen Ländern und das Vorgehen der Gerichte nicht auf eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der Grundrechte im Sinne der Artikel 6 und 7 des EU-Vertrags hinauslaufen, und gegebenenfalls die in den genannten Artikeln vorgesehenen Verfahren einzuleiten;
 36. dringt bezüglich der Gestaltung der Außenbeziehungen der Europäischen Union auf die Einhaltung der Menschenrechte, besonders im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, und hält es für richtig, daß die Gemeinschaft beim Abschluß internationaler Abkommen „Menschenrechtsklauseln“ – die die Verletzung der Rechte des Kindes und der Würde des Menschen einschließen – anwendet;
 37. bittet die Mitgliedstaaten, im Rahmen der Entwicklungshilfe und sonstiger Hilfsprogrammen besonderes Augenmerk auf die Situation und die Bedürfnisse der Kinder zu richten und Maßnahmen zum Schutz und zur Wiedereingliederung von Opfern der Prostitution zu treffen;
 38. fordert den Rat auf, die Frage der Gewährleistung des Schutzes von Kindern in den Beitrittsverhandlungen mit den Kandidatenländern zu berücksichtigen, und die Beitrittskandidaten, der Praxis des Sextourismus, der Kinderpornographie und des Menschenhandels mehr Beachtung zu schenken und entschlossen dagegen vorzugehen;
 39. begrüßt den Beschluß des Rates von 1998, das Mandat von Europol auf die Bekämpfung der "sexuellen Ausbeutung und der sexuellen Gewalt gegenüber Minderjährigen" zu erweitern, vertritt allerdings die Ansicht, daß das Mandat von Europol auch den sexuellen Mißbrauch von Minderjährigen im Zusammenhang mit dem Sextourismus an den Grenzen der Union umfassen müßte;
 40. ist der Auffassung, daß die Arbeit der NRO auf diesem Gebiet unersetzbar ist, und richtet deshalb an diese die Bitte, es und die Kommission laufend zu informieren, damit ihre Erfahrungen und ihr Wissensstand auch für EU-Projekte nutzbar gemacht werden können;
 41. ersucht die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, die Einrichtung einer kostenlosen ständig besetzten Notrufnummer (ähnlich wie das italienische „telefono azzurro“ und das „Kindertelefoon“ in den Niederlanden) finanziell zu fördern und zu unterstützen, so daß die Kinder überall in der Union sofort Hilfe und Informationen erhalten können, und außerdem die für die Verbreitung dieser Telefonnummer erforderliche Werbung zu begünstigen; ermutigt die Drittstaaten, in denen der Sextourismus mit Kindesmißbrauch grassiert, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;
 42. weist darauf hin, daß der Lage der Straßenkinder in der Dritten Welt wie in der Europäischen Union besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist, und empfiehlt eine enge
-

Zusammenarbeit mit den für das Sozialwesen zuständigen örtlichen Behörden und den NRO; weist auf die besonders große Gefährdung von Mädchen infolge traditioneller familiärer und sozialer Abhängigkeitsverhältnisse hin;

43. fordert im Rahmen der Beziehungen zu den Entwicklungsländern bezüglich des Problems der Straßenkinder die Erarbeitung und Durchführung einer umfassenden Strategie zur Verbesserung des gesamten sozialen Umfeldes dieser Kinder;
 44. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den beitrtrittswilligen Staaten und dem Europarat zu übermitteln.
-